

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBI.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten (Sulnerberg 4) wird die Gemeindestraße "Sulnerberg" ab Einmündung "Alemannenstraße" bis zur Liegenschaft, Gst.Nr. 527/4, "Sulnerberg 6" in der Zeit vom

Dienstag, 01.12.2020 ab 6.00 Uhr bis Freitag, 04.12.2020 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch, 09.12.2020 ab 6.00 Uhr bis Freitag, 11.12.2020 bis 12.00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt. An der Einmündung "Gaugerichtsweg" ist der Hinweis "Fahrverbot – Zufahrt bis zur Baustelle gestattet" anzubringen.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 50 Ziff. 9 StVO "Baustelle", § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO "Fahrverbot" und Ziff. 14b StVO "Verbot für Fußgänger" kundzumachen. Bei der Einmündung "Gaugerichtsweg" ist durch die Straßenverkehrszeichen § 50 Ziff. 9 StVO "Baustelle" sowie § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO "Fahrverbot" mit dem Vermerk "Zufahrt bis Baustelle gestattet" die eingeschränkte Befahrbarkeit kundzumachen. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Verteiler:

- Anschlagtafel, Gemeindeblatt
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Gemeindebauhof
- NÄGELE Hoch-Tief-Bau, Bundesstraße 20, 6832 Röthis mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen

